

Begleitdokument

zu BGBl. III Nr. 105/2016

*Korrektur der deutschsprachigen Übersetzung des Übereinkommens
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie des
Fakultativprotokolls*

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien ▪ **Verlags- und Herstellungsort:** Wien ▪ **Redaktion:** Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Völkerrechtsbüro ▪ **Layout und barrierefreie Gestaltung:** Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Sektion IV ▪ **Stand:** November 2016

HINTERGRUND:

Im September 2013 fand die erste Überprüfung Österreichs durch den Ausschuss der Vereinten Nationen (VN) für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden: Ausschuss) statt. Als Grundlage für diese Überprüfung diente der im Vorfeld übermittelte erste österreichische Staatenbericht zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden: Übereinkommen) sowie die zusätzlich dazu von Österreich abgegebenen schriftlichen Kommentare (CRPD/C/AUT/1 und CRPD/C/AUT/Q/1/Add.1).

In den abschließenden Bemerkungen zum ersten österreichischen Staatenbericht vom 30. September 2013 (CRPD/C/AUT/CO/1) hält der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen unter Pkt. III. A, Absatz 7 fest:

„Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die deutsche Übersetzung des Übereinkommens im Einklang mit dem Übereinkommen überarbeitet. Ebenso empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat sicherstellt, dass Menschen mit Behinderungen und Behindertenorganisationen in den Überarbeitungsprozess eingebunden werden.“

Der Ausschuss kam zum Schluss, dass die deutsche Übersetzung des Übereinkommens den Inhalt des Übereinkommens nicht korrekt wiedergeben würde, was zur mangelhaften Umsetzung des Übereinkommens führen könnte. Als explizite Beispiele nannte der Ausschuss die Übersetzung des Begriffs „inclusion“ durch „Integration“ sowie die fehlerhafte Übersetzung des Begriffs „independent living“ (vgl. Pkt. III. A, Absatz 6 der abschließenden Bemerkungen des Ausschusses).

Zur Umsetzung dieser Empfehlung wurde unter Leitung des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres eine Arbeitsgruppe zur Revision der deutschen Übersetzung des Übereinkommens eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe bestand aus VertreterInnen der Wissenschaft, zivilgesellschaftlicher Organisationen¹, mehrerer Ministerien² und des Ausschusses zur Überwachung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Monitoringausschuss).³

¹ Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR), Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs; Pro Mente Oberösterreich; Netzwerk Selbstvertretung Österreich (SVÖ); Selbstbestimmt Leben Österreich (SLIÖ). Österreichischer Zivil-Invalidenverband (ÖZIV) Burgenland.

² Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz; Bundesministerium für Bildung und Frauen; Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres; Bundesministerium für Gesundheit; Bundeskanzleramt.

³ Eingerichtet durch §13 Bundesbehindertengesetz (BGBl. Nr. 109/2008).

Im Rahmen von insgesamt 6 Sitzungen der Arbeitsgruppe wurde die deutsche Übersetzung des Übereinkommens vereinheitlicht und um sprachliche Ungenauigkeiten bereinigt. Darüber hinaus wurden zahlreiche Begriffe neu übersetzt.

Die Beratungen der Arbeitsgruppe wurden im Mai 2016 abgeschlossen. Die Ergebnisse der Arbeit, nämlich die revidierte deutsche Übersetzung des Übereinkommens und dieses erklärende Begleitdokument, spiegeln den derzeit in Wissenschaft und Politik üblichen Sprachgebrauch hinsichtlich der Rechte von Menschen mit Behinderungen wider.

Durch die Revision der deutschen Übersetzung des Übereinkommens sollen jene Passagen des deutschen Textes, die von den rechtlich verbindlichen authentischen Fassungen des Übereinkommens⁴ abweichen, berichtigt werden. Da der materielle Inhalt der entsprechenden Bestimmungen durch die Neuübersetzung nicht berührt wird, wird die Revision der deutschen Übersetzung des Übereinkommens im Rahmen der Berichtigung von Verlautbarungen gemäß § 10 Bundesgesetzblattgesetz vorgenommen. Als Grundlage für die Revision der deutschen Übersetzung dient die englische und französische Fassung des Übereinkommens sowie eine von der deutschen Nichtregierungsorganisation „Netzwerk Artikel 3 – Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.“ erstellte Schattenübersetzung.

⁴ Die authentischen Sprachfassungen des Übereinkommen umfassen die sechs Sprachen der Vereinten Nationen: Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch (Art. 50 Abs. 1 des Übereinkommens). Der englischen Fassung des Übereinkommens kommt besondere Bedeutung zu, da Englisch die vorrangige Verhandlungssprache im Rahmen des Ad-Hoc-Ausschusses zur Verhandlung des Übereinkommens war.

ÄNDERUNGEN IM DETAIL:

„gleichberechtigt mit anderen“ und „auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen“ statt oder zusätzlich zu „gleichberechtigt“

(Präambel lit. e, Art. 1, Art. 6 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1, Art. 10, Art. 14 Abs. 2, Art. 15 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 lit. a, Art. 24 Abs. 3, Art. 27 Abs. 1, Art. 27 Abs. 1 lit. b, Art. 30 Abs. 5)

Durch die Hinzufügung von „gleichberechtigt mit anderen“ sowie durch die neue Formulierung „auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen“ soll hervorgestrichen werden, dass das Übereinkommen die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen mit Menschen ohne Behinderungen bezweckt und nicht die Gleichberechtigung innerhalb der Gruppe von Menschen mit Behinderungen. In der alten deutschen Übersetzung des Übereinkommens wurde dieser Umstand nicht immer deutlich.

„Menschen mit Behinderungen“ statt „Behinderte“

(Präambel lit. f und g)

Durch die einheitliche Verwendung des Begriffs „Menschen mit Behinderungen“ statt „Behinderte“ soll sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderungen nicht auf ihre Behinderung reduziert, sondern als gleichberechtigte Menschen wahrgenommen werden.

Der eng gefasste und unklare Begriff „Behinderungsthematik“ wird durch die erklärende Umschreibung „durchgehende Berücksichtigung der Thematik der Menschen mit Behinderungen (*mainstreaming*)“ ersetzt. Dadurch soll das im englischen Sprachraum verbreitete Konzept des „disability mainstreaming“ umschrieben werden, das die Inklusion der Perspektive von Menschen mit Behinderungen als Querschnittsaufgabe für alle gesellschaftlichen Bereiche zum Ziel hat. Der Begriff „mainstreaming“ wird der deutschen Umschreibung in Klammer nachgestellt, um die Verbindung zum englischsprachigen Konzept klar auszudrücken.

„Selbstbestimmung“ und „Selbstbestimmtes Leben“ statt „Unabhängigkeit“ und „Unabhängig Leben“

(Präambel lit. n, Art. 3 lit. a, Art. 9 Abs. 1, Art. 19 Überschrift, Art. 20, Art. 26 Abs. 1)

Die Empfehlung des Ausschusses zur mangelhaften Übersetzung des Begriffs und Konzepts „independent living“ aufgreifend, werden die Begriffe „Unabhängigkeit“ und „unabhängig“ durch „Selbstbestimmung“, „selbstbestimmt“ und „Selbstbestimmtes Leben“ ersetzt.

Während „Unabhängigkeit“ lediglich bedeutet, nicht von anderen Personen, Organisationen oder Institutionen abhängig zu sein, beinhaltet das Konzept „Selbstbestimmtes Leben“ darüber hinausgehend, die umfassende Kontrolle über das eigene Leben zu haben. Das heißt, in der Lage zu sein, Entscheidungen selbst zu treffen, durchzusetzen und zu verantworten. Dies setzt geeignete Rahmenbedingungen sowie die Wahlmöglichkeit zwischen akzeptablen Alternativen voraus und umfasst alle Lebensbereiche. Selbstbestimmtes Leben führt zur Minimierung von physischen und psychischen Abhängigkeiten von anderen. Dies ist vor allem für Menschen mit Behinderungen, die behinderungsbedingt auf Unterstützung angewiesen sind, von besonderer Bedeutung. Selbstbestimmtes Leben ermöglicht Menschen mit Behinderungen erst die gleichberechtigte und umfassende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und die Ausübung ihrer jeweiligen sozialen Rollen.

Zu Präambel lit. o:

Die Formulierung „insbesondere wenn diese“ wird in Anlehnung an die englische Fassung des Übereinkommens („including those“) durch „einschließlich solcher, die“ ersetzt.

„ethnische Herkunft“ statt „Rasse“

(Präambel lit. p)

Der Begriff „Rasse“ ist zwar ein Rechtsbegriff, der in völker- und europarechtlichen⁵ Rechtstexten verwendet wird und auch Einzug in die österreichische Bundesverfassung fand.⁶ Die herrschende Meinung innerhalb der deutschsprachigen Sozialwissenschaften lehnt die Verwendung des Begriffs „Rasse“ jedoch mittlerweile ab. Anders als der im Englischen noch allgemein verwendete Begriff „race“ ist die deutsche Bezeichnung und das damit verbundene Konzept „Rasse“ enger und bezieht sich ausschließlich auf die hierarchische Klassifizierung von Menschen entsprechend ihrer körperlichen, geistigen, soziologischen und kulturellen Merkmale sowie auf die Idee, dass Menschen in deutlich abgrenzbare Gruppen eingeteilt werden können. Aufgrund der fehlenden biologischen Grundlagen für diese Hypothesen halten sowohl Biologie als auch Humangenetik das Konzept „Rasse“ heute für unhaltbar.

⁵ Zum Völkerrecht vgl. Art. 14 EMRK (BGBl 1958/210 idF III 2010/47), Art. 26 Internationaler Pakt über bürgerliche und zivile Rechte (BGBl 1978/591), Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (BGBl 1972/377). Zum Europarecht vgl. Art. 21 Grundrechtecharta der Europäischen Union, Art. 19 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (Antirassismus-Richtlinie).

⁶ Bundesverfassungsgesetz vom 3. Juli 1973 zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl 1973/390 (B-VG Rassendiskriminierung).

Darüber hinaus ist der Begriff „Rasse“ insbesondere durch die zur Zeit des Nationalsozialismus propagierten Rassentheorien im deutschsprachigen Raum zusätzlich negativ behaftet.

Dieser Umstand der unterschiedlichen Bedeutungen der Begriffe „race“ und „Rasse“ wurde auch in der Novelle des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes⁷ aus dem Jahr 2004 berücksichtigt. In Umsetzung der Richtlinie 2000/43/EG *des Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft* (Antirassismusrichtlinie) verbietet das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz jegliche Formen der Diskriminierung aufgrund der „ethnischen Zugehörigkeit“ und vermeidet dadurch die Verwendung von „Rasse“. Ähnlich wie der Begriff „Rasse“ knüpft auch die Bezeichnung „ethnische Zugehörigkeit“ überwiegend an menschliche Eigenschaften an, die auf Grund von Abstammungs- oder Zugehörigkeitsmythen als natürlich angesehen werden und die die betroffenen Personen nicht ändern können, wie etwa die Hautfarbe oder die Muttersprache.⁸ In den Erläuterungen zur erwähnten Novelle des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes wird außerdem betont, dass es sich auch bei Ethnien oder ethnischen Gemeinschaften um „imaginierte Gemeinschaften“ handelt, „die durch Bekenntnis oder Fremdzuschreibung entstehen können und sich nicht allein auf biologische oder sonstige tatsächliche Unterscheidungen stützen können.“⁹

In Anlehnung an die Diktion der Antirassismusrichtlinie wird der Begriff „Rasse“ durch „ethnische Herkunft“ ersetzt. Der Begriff „Herkunft“ wird deshalb gewählt, da er neutraler ist und anders als der Begriff „Zugehörigkeit“ nicht von der subjektiven Entscheidung, welchen ethnischen Gemeinschaften Personen angehören, abhängt.

Zu Präambel lit. t:

„Darauf“ wird in Anlehnung an die englische und französische Fassung des Übereinkommens durch „auf die Tatsache“ ersetzt.

Die umgangssprachliche Formulierung „angegangen“ wird durch „behandelt“ ersetzt.

„psychisch“ statt „seelisch“, „intellektuell“/„mental“ statt „geistig“

(Art. 1, Art. 17, Art. 24 Abs. 1 lit. b, Art. 26 Abs. 1)

⁷ Bundesgesetz über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes, StF: BGBl. Nr. 100/1993 BGBl. idF BGBl. I Nr. 210/2013. Zur angesprochenen Novelle siehe BGBl. I Nr. 65/2004.

⁸ Vgl. die Regierungsvorlage zur Erweiterung des Gleichbehandlungsgesetzes: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 65/2004, 285 der Beilagen XXII. GP, S. 10f.

⁹ Ebd.

Die veralteten und wissenschaftlich unpräzisen Begriffe „seelisch“ und „geistig“ werden durch die Begriffe „psychisch“ und „intellektuell“ ersetzt.

In Art. 24 Abs. 1 lit. b wird der Begriff „geistig“ bewusst durch „mental“ ersetzt, da an dieser Stelle des Übereinkommens der Überbegriff für intellektuell-kognitive und psychische Fähigkeiten im Gegensatz zu körperlichen Fähigkeiten angesprochen wird.

„Barrierefreiheit“ statt „Zugänglichkeit“

(Art. 2, Art. 3 lit. f, Art. 4 Abs. 1 lit. h, Art. 9 Überschrift, Art. 9 Abs. 2 lit. a, b, c, e und h, Art. 21 lit. a, b, c und d, Art. 29 lit. a Punkt i, Art. 30 Abs. 1 lit. a und b, Art. 30 Abs. 5 lit. e, Art. 31 Abs. 3, Art. 32 Abs. 1 lit. a und d, Art. 49 Überschrift und Text; Zusatzprotokoll Art. 17)

Die Begriffe „Zugänglichkeit“ und „zugänglich“ werden durch die im deutschen Sprachraum mittlerweile üblichen und von Wissenschaft und Praxis allgemein anerkannten Begriffe „Barrierefreiheit“ und „barrierefrei“ ersetzt bzw. um das Adjektiv „barrierefrei“ ergänzt. Dies erfolgt, um alle Dimensionen der Barrierefreiheit zu berücksichtigen, wie sie der Unabhängige Monitoringausschuss in seiner Stellungnahme zu Förderungen vom 22. Februar 2012 angeführt hat:

- Physische Barrierefreiheit im Sinne der Ermöglichung von Mobilität,
- Kommunikative Barrierefreiheit im Sinne der Ermöglichung von Kommunikation für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen, non-verbale Menschen und Menschen mit Sprachschwierigkeiten, aber auch Menschen mit Lernschwierigkeiten,
- Intellektuelle Barrierefreiheit im Sinne der Zugänglichkeit von Informationen für Menschen mit Lernschwierigkeiten, z.B. durch Leichter-Lesen-Formate,
- Soziale Barrierefreiheit im Sinne des Abbaus von Vorurteilen, Stereotypen und anderen Einstellungen, die Inklusion verhindern,
- Ökonomische Barrierefreiheit im Sinne von leistbarem Zugang zu Angeboten der Verbesserung der Inklusion unabhängig von eigenen Ressourcen,
- Institutionelle Barrierefreiheit im Sinne des Abbaus von segregativen Strukturen in wichtigen Lebenswelten.¹⁰

Zu Art. 2:

Im Rahmen der Begriffsbestimmung zum Umfang des Begriffs „Kommunikation“ wird in Art. 2 des Übereinkommens der im Deutschen in der Substantivform wenig gebräuchliche Begriff „das Multimedia“ angeführt. Der Begriff „das Multimedia“ wurde 1973 erstmals in den

¹⁰ siehe <http://monitoringausschuss.at/stellungnahmen/foerderungen-22-02-2012/>, zuletzt abgerufen am 17. Dezember 2014.

Rechtschreibduden aufgenommen und bedeutet: „das Zusammenwirken, die Anwendung von verschiedenen Medien (Texten, Bildern, Computeranimationen, -grafiken, Musik, Ton)“ vor allem aber nicht zwangsläufig mithilfe von Computern.¹¹ In Ermangelung eines in der Alltagssprache gebräuchlicheren Begriffs, der ebenso umfassend wie „das Multimedia“ ist, wird keine Änderung vorgenommen.

„Inklusion“ statt „Integration“

(Art. 3 lit. c, Art. 24 Abs. 1, Art. 24 Abs. 2 lit. b und e, Art. 26 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 lit. b, Art. 27 Abs. 1)

Die Forderung des Ausschusses aufgreifend, werden die Begriffe der englischen Fassung des Übereinkommens „inclusion“ und „inclusive“ nunmehr einheitlich mit den Begriffen „Inklusion“ und „inklusive“ übersetzt. Die vormals in uneinheitlicher Weise verwendeten Begriffe „Integration“, „Einbeziehung“ oder „integrativ“ gaben die Bedeutung und das Konzept von „Inklusion“ nicht ausreichend wieder.

Inklusion bzw. soziale Inklusion (Einbeziehung, von lat. „inclusio“/„Einschließung“) ist eine Weiterentwicklung des Konzepts der Integration, welches wiederum eine Verbesserung der noch stärker diskriminierenden Konzepte der Separation (Absonderung) und der Exklusion (vollkommene Ausgrenzung) darstellt.¹² Während Integration auf die Eingliederung eines Menschen und die Anpassung an vorgegebene Standards abzielt,¹³ geht das Konzept der Inklusion darüber hinaus. Inklusion ist ein Prozess, der die Beseitigung von Barrieren, die Teilhabe verhindern oder einschränken, und die Berücksichtigung der Erfordernisse aller Menschen, auch jener mit Behinderungen, beinhaltet.¹⁴ In Anlehnung an die OHCHR Studie zum Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung kann Inklusion als verwirklicht angesehen werden, wenn Menschen mit Behinderungen als Individuen wertgeschätzt werden, ihre inhärente Würde respektiert wird und sowohl ihre besonderen Erfordernisse als auch ihre Fähigkeit, wertvolle gesellschaftliche Beiträge zu leisten, anerkannt werden. Kernprinzipien der Inklusion sind daher Gleichberechtigung, Teilhabe, Nicht-Diskriminierung und Diversität.¹⁵

¹¹ <http://www.duden.de/rechtschreibung/Multimedia>, zuletzt abgerufen am 16. Juli 2014.

¹² Vgl. *Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights: Thematic study on the right of persons with disabilities to education*, A/HRC/25/29, 18. Dezember 2013, Para. 4-5.

¹³ *Ibid*, Para. 4

¹⁴ *Ibid*, Para. 7

¹⁵ *Ibid*.

Der inklusive Ansatz macht „Behinderung“ zu einem gesamtgesellschaftlichen Thema und konfrontiert den Staat mit zusätzlichen Herausforderungen, weil die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen für die gesellschaftlich benachteiligten Personengruppen in der Verantwortung der Allgemeinheit liegt. Im Unterschied dazu bleibt beim integrativen Ansatz die Behinderung und deren alltägliche und berufliche Bewältigung in erster Linie ein individuelles „Problem“ des Menschen mit Behinderungen, das es gilt, durch Anpassung und Eingliederung in den gesellschaftlichen Mainstream in einem höchstmöglichen Ausmaß auszugleichen.

Zu Art. 3 lit. d:

Es wird eine sprachliche Korrektur vorgenommen.

„Erfordernisse“ statt „Bedürfnisse“

(Art. 4 Abs. 1 lit. f, Art. 16 Abs. 4, Art. 19 lit. c, Art. 25 lit. d, Art. 26 Abs. 1 lit. a, Art. 28 Abs. 2 lit. a)

Dem Konzept der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen entsprechend, wird der Begriff „Bedürfnisse“ durch den Begriff „Erfordernisse“ ersetzt. Dadurch soll die Darstellung von Menschen mit Behinderungen als „bedürftig“ oder als BittstellerInnen vermieden werden.

„Assistenz/en“ statt „Hilfe“

(Art. 4 Abs. 1 lit. h und i, Art. 7 Abs. 3, Art. 9 Abs. 2 lit. e und f, Art. 16 Abs. 2, Art. 20 lit. b, Art. 28 Abs. 2 lit. a und c)

Der Begriff „Hilfe“ wird durch den im deutschen Sprachraum von Wissenschaft und Praxis allgemein anerkannten und verwendeten Begriff „Assistenz“ ersetzt. Dadurch soll betont werden, dass Unterstützungs- und Pflegeleistungen im Rahmen der „Assistenz“ von Menschen mit Behinderungen selbst bestimmt sind und nicht aus einer Position der Hilfsbedürftigkeit entstehen.

Der Begriff „Persönliche Assistenz“ wurde von der *Selbstbestimmt Leben Bewegung* in Abgrenzung zur Betreuung geprägt. Das Konzept der Persönlichen Assistenz geht von der Person mit Behinderungen als ExpertIn in eigener Sache aus. Diese entscheidet selbst, wer sie wann, wie, wo und wenn nötig mit wem unterstützt. Sie wählt ihre Assistenz selbst aus, schult sie ein, leitet sie an und übernimmt die Verantwortung für das, was die Persönliche Assistenz in ihrem Auftrag ausführt. Persönliche Assistenz ist eine der wesentlichsten Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben und die gleichberechtigte Teilhabe von Men-

schen mit Behinderungen. Sie umfasst Unterstützungsleistungen in allen Lebensbereichen in denen AssistenznehmerInnen behinderungsbedingt auf Unterstützung angewiesen sind. Die Selbstbestimmung der AssistenznehmerInnen wird auch von Seiten der FördergeberInnen berücksichtigt. Das Ausmaß der Förderung richtet sich nach dem behinderungsbedingten Assistenzbedarf der Person. Diese entscheidet selbst, in welcher Form sie ihre Persönliche Assistenz organisiert, ob als ArbeitgeberIn oder in Form einer Dienstleistung, die sie stundenweise von einem/r AssistenzanbieterIn einkauft. Auch wenn die Assistenzleistung bei AnbieterInnen eingekauft wird, entscheiden die AssistenznehmerInnen als KundInnen über das Ausmaß der in Anspruch genommenen Unterstützung.

In Art. 28 Abs. 2 lit. a und c werden die Begriffe „Hilfen“ bzw. „Hilfe“ nicht durch „Assistenz/en“ ersetzt, da an diesen Stellen nicht das Konzept der „Persönlichen Assistenz“ angesprochen ist. Es wurden stattdessen die Begriffe „Unterstützungsformen“ bzw. „Förderung“ verwendet.

„Stärkung der Frauen (*empowerment*)“ statt „Stärkung der Autonomie der Frauen“

(Art. 6 Abs. 2)

Um den authentischen Fassungen des Übereinkommens in englischer und französischer Sprache besser zu entsprechen, wird die Formulierung „der Stärkung der Autonomie der Frauen“ durch „der Stärkung der Frauen (*empowerment*)“ ersetzt (engl. „*empowerment*“, franz. „*autonomisation*“). *Empowerment* bedeutet, Personen zu ermutigen und zu bestärken, die eigenen Angelegenheiten selbst in die Hand zu nehmen und sich die notwendigen Fähigkeiten dafür selbst anzueignen. Die betroffenen Personen werden jedenfalls als ExpertInnen in eigener Sache wahrgenommen. Aufgrund des Fehlens einer präzisen deutschen Übersetzung vom Begriff „*empowerment*“ wird dieser Anglizismus in die dt. Übersetzung integriert.

Zu Art. 8 Abs. 2 lit. d:

Es wird eine sprachliche Korrektur vorgenommen.

Zu Art. 9:

Im Rahmen der Arbeitsgruppe der Revision der dt. Übersetzung des Übereinkommens wurde diskutiert, ob der Begriff „Transportmittel“ durch „Beförderungsmittel“ ersetzt werden soll. Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe vertraten die Ansicht, dass sich Transport vor allem auf Tiere und Sachen beziehe wohingegen in Zusammenhang mit Menschen der Begriff „Beförderung“ verwendet werde. Da im allgemeinen Sprachgebrauch und in relevanten Bundesge-

setzen die Begriffe „Transport“ und „Beförderung“ sowohl in Zusammenhang mit Menschen als auch mit Tieren und Sachen verwendet werden,¹⁶ wird keine Änderung vorgenommen.

„innewohnend“ statt „angeboren“

(Art. 10)

Um den authentischen Fassungen des Übereinkommens in englischer und französischer Sprache besser zu entsprechen, wird der Begriff „angeboren“ durch „innewohnend“ ersetzt (engl. „*inherent*“, franz. „*inhérent*“).

„unangemessener“ statt „missbräuchlicher“ Einflussnahme

(Art. 12 Abs. 4)

In Anlehnung an die englische Fassung des Übereinkommens wird die Formulierung „missbräuchliche Einflussnahme“ durch „unangemessene Einflussnahme“ (engl. „*undue influence*“) ersetzt.

„Zugang zum Recht“ statt „Zugang zur Justiz“

(Art. 13 Titel, Abs. 1 und 2)

Da im deutschen juristischen Sprachgebrauch der Begriff „Zugang zur Justiz“ unüblich ist und die englische Originalfassung „*access to justice*“ auch umfassender zu verstehen ist als reiner Zugang zur Justiz, wird Zugang zur Justiz in den weiteren Begriff „Zugang zum Recht“ geändert.

„mit ihrem Geschlecht zusammenhängend“ statt „geschlechtsspezifisch“

(Art. 16 Abs. 1, Art. 25)

¹⁶ Vgl. zB. § 32 b Abs. 1 Führerscheingesezt (BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 117/2010): „Transport von Personen“; § 91 a Kraftfahrgesezt 1976 (BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 26/2014): „Kraftwagen und Anhänger zum Transport von Tieren“, § 92 leg. cit.: „Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Beförderung gefährlicher Güter“, aber auch § 196 leg. cit.: „Personenbeförderung“; Güterbeförderungsgesezt 1995 (BGBl. Nr. 593/1995 idF BGBl. I Nr. 96/2013); § 22 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung 1960 (BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 27/2014): „Schülertransporte“, § 23 Abs. 3a le.g cit.: „Kranken-transportfahrzeugen“, § 29 Abs. 3 Z 2 leg. cit.: „Transporten gefährlicher Güter“, § 42 Abs. 3 leg. cit.: „humanitärer Hilfstransporte“, „ 2 Abs. 1 Z 23 und § 30 Abs. 1 leg. cit.: „Beförderung von Gütern“, § 23 Abs. 6 leg. cit.: „Güterbeförderung“, § 42 Abs. 3 leg. cit.: „Beförderung von Schlacht- oder Stechvieh“, § 66 Abs. 2 Z 2 leg. cit.: „Beförderung von Kindern“.

Der eng gefasste Begriff „geschlechtsspezifisch“ in Art. 16 Abs. 1 wird durch die neutralere und umfassendere Formulierung „mit ihrem Geschlecht zusammenhängend“, die beispielsweise auch die soziale Dimension des Geschlechts einschließt, ersetzt.

Dahingegen wird die Formulierung „geschlechtsspezifisch“ in Art. 25 bewusst beibehalten, da an dieser Stelle ausschließlich die gesundheitlichen und medizinischen Aspekte des Geschlechts behandelt werden.

Zu Art. 19 lit. b:

Neben bereits an anderer Stelle oben beschriebenen Änderungen werden sprachliche Ungenauigkeiten beseitigt sowie der negativ konnotierte Begriff „Absonderung“ mit dem auch im Deutschen allgemein gebräuchlichen „Segregation“ ersetzt (engl. „*segregation*“, franz. „*ségrégation*“).

Zu Art. 21:

Neben bereits an anderer Stelle oben beschriebenen Änderungen wird noch eine sprachliche Korrektur vorgenommen.

„wirksam“ statt „erfolgreich“ und statt „wirklich“

(Art. 24 Abs. 2 lit. c und d)

Um den authentischen Fassungen des Übereinkommens in englischer und französischer Sprache besser zu entsprechen, wurde der Begriff „erfolgreich“ durch „wirksam“ ersetzt (engl. „*effective*“, franz. „*effective*“). Der Begriff „wirksam“ ist außerdem weniger wertend als der Begriff „erfolgreich“. Zudem wird der unpräzise Begriff „wirklich“ ebenso kohärent zu „wirksam“ geändert.

Zu Art. 24 Abs. 3 lit. a und Art. 26 Abs. 1:

Das Konzept der „Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen“ in den erwähnten Bestimmungen des Übereinkommens ist im Sinne des im Englischen in der Fachsprache gebräuchlichen „*peer support*“ zu verstehen. „Peer support“ ist die Unterstützung durch ausgebildete Menschen in vergleichbarer Lebenssituation. „Peers“ sind zum Beispiel Menschen mit Behinderung, die gelernt haben, mit dieser zu leben. Sie nehmen bei diesem Konzept automatisch eine Vorbildrolle ein, die ermutigend wirken kann. Dieses Konzept hat den Vorteil, dass grundlegende Gegebenheiten vorausgesetzt werden können, wodurch mitunter schneller eine Atmosphäre des Vertrauens hergestellt werden kann. Außerdem wird die betroffene Person als ExpertIn in eigener Sache wahrgenommen.

„Gehörlosengemeinschaft“ statt „Gehörlosen“

(Art. 24 Abs. 3 lit. b und lit. c)

Im Rahmen der Arbeitsgruppe wurde diskutiert, die Begriffe „Gehörlosen“ (Art. 24 Abs 3 lit. b) und „Gehörlosenkultur“ (Art. 30 Abs. 4 lit. b) durch „Gehörlosen- und Schwerhörigengemeinschaft“ bzw. „Gehörlosen- und Schwerhörigenkultur“ zu ersetzen, da der in der englischen Fassung des Übereinkommens verwendete Begriff „deaf community“ nicht nur gehörlose sondern auch schwerhörige Menschen umfasst. Dies ist jedoch von Seiten des Schwerhörigenbundes nicht erwünscht, da Schwerhörige sich anders als Gehörlose nicht als Gemeinschaft untereinander mit eigener Schwerhörigenkultur verstehen. Es wird daher nur in Art. 24 Abs. 3 lit b „Gehörlosen“ durch „-gemeinschaft“ ergänzt, um der englischen Originalfassung („*deaf community*“) Rechnung zu tragen.

Um jedoch der Tatsache Rechnung zu tragen, dass im Englischen „deaf“ sehr wohl Schwerhörige mitumfasst sind, werden bei der Auflistung der Beschreibung von verschiedenen Behinderungen in Art. 24 Abs. 3 lit. c (blind, gehörlos, taubblind) – die im Englischen alle mit „deaf“ übersetzt werden – die Wörter „schwerhörig und hörsehbehindert“ hinzugefügt.

„tertiäre Bildung“ statt „Hochschulbildung“

(Art. 24 Abs. 5)

Um den authentischen Fassungen des Übereinkommens in englischer und französischer Sprache besser zu entsprechen, wurde der Begriff „Hochschulbildung“ durch den im deutschen Sprachraum von Wissenschaft und Praxis allgemein anerkannten und auch international verwendeten Begriff „tertiäre Bildung“ ersetzt.

Zu Art. 25:

Neben der bereits an anderer Stelle oben beschriebenen Änderung wird noch eine sprachliche Korrektur vorgenommen.

Zu Art. 25: „Vermittlung von Fähigkeiten“ statt „Habilitation“

(Art. 26 Überschrift, Art. 26 Abs. 1, 2 und 3)

Der Begriff „Habilitation“ bezieht sich auf die „Unterstützung von Menschen, die mit angeborenen oder in einem frühen Stadium ihres Lebens erlittenen Behinderungen leben und

deren Körperfunktionen so gut wie möglich entwickelt werden sollen.“¹⁷ Es handelt sich um einen in der wissenschaftlichen Fachliteratur anerkannten und verwendeten Begriff. Da der Begriff Habilitation im allgemeinen Sprachgebrauch jedoch vor allem mit der Lehrbefähigung an einer tertiären Bildungseinrichtung in Zusammenhang gebracht wird, wird er, um Missverständnissen vorzubeugen, durch die Umschreibung „Vermittlung von Fähigkeiten“ ersetzt.

Rehabilitation bezieht sich auf Menschen, „bei denen zu einem späteren Zeitpunkt körperliche Funktionseinschränkungen aufgetreten sind, die so gut wie möglich reaktiviert werden sollen.“¹⁸

Zu Art. 27 Abs. 1 lit. k:

Es wird eine sprachliche Ungenauigkeit bereinigt und in Anlehnung an die authentischen Fassungen des Übereinkommens in englischer und französischer Sprache neben der beruflichen auch die „fachliche“ Rehabilitation von Menschen mit Behinderung erwähnt. (engl. „*vocational and professional rehabilitation*“, franz. „*réadaptation technique et professionnelle*“).

Zu Art. 28 Abs. 2 lit. d:

In Anlehnung an die englische Fassung des Übereinkommens wird die Formulierung „Programmen des sozialen Wohnungsbaus“ durch „öffentlich geförderten Wohnbauprogrammen“ ersetzt (engl. „*public housing programmes*“).

Zu Art. 29 lit. a Punkt iii:

Es wird eine sprachliche Korrektur vorgenommen.

Zu Art. 30 Abs. 5 lit. e:

Die bisher gewählte Formulierung gab den Inhalt der Bestimmung nur unzureichend wieder, da nicht deutlich wurde, auf wen sich der Begriff „Organisatoren“ bezog, nur auf Einrichtungen/Organisation oder auch auf einzelne Personen. Zur Klarstellung und um den authentischen Fassungen des Übereinkommens in englischer und französischer Sprache besser zu

¹⁷ *World Report on Disability 2011, World Health Organisation and World Bank, S. 95 (inoffizielle deutsche Übersetzung, <http://www.iljaseifert.de/wp-content/uploads/weltbericht-behinderung-2011.pdf>, zuletzt abgerufen am 16. Juli 2014).*

¹⁸ *Ebd.*

entsprechen, wird daher die Formulierung „mit der Organisation ... befassten Personen und Einrichtungen“ eingefügt.

Zu Art. 33 Abs. 1:

Der Begriff „staatliche Anlaufstelle“ ist nicht im Sinne eines BürgerInnenservice, sondern im Sinne des englischen Begriffs „focal point“ als umfassende Kontakt- und Koordinierungsstelle für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens zu verstehen.

Zu Art. 33 Abs. 3, Partizipation:

Da „Partizipation“ ein wichtiger Grundsatz des Übereinkommens ist, wurde in der Arbeitsgruppe eingebracht, dass diskutiert, ob die Begriffe „participate“ bzw. „participation“ durchgehend mit „partizipieren“ bzw. „Partizipation“ übersetzt werden sollten. Eine eingehende Prüfung ergab allerdings, dass damit Rechtsunsicherheit bei der Auslegung des Übereinkommens entstehen könnte.

Die Begriffe „participate“ und „participation“ sind im allgemeinen englischen und französischen Sprachgebrauch häufig verwendete Begriffe. Sie haben dort ein sehr breites Bedeutungsspektrum und werden im Deutschen üblicherweise mit „teilnehmen“ und „teilhaben“ bzw. „Teilnahme“ und „Teilhabe“ übersetzt. Im Gegensatz dazu werden im Deutschen die Begriffe „partizipieren“ und „Partizipation“ im Allgemeinen nur dann verwendet, wenn es um die Beteiligung an und die Einflussmöglichkeit auf Prozesse der Meinungsbildung, Entscheidungsfindung und Entscheidungsumsetzung durch jene Personen oder Gruppen geht, die von diesen Entscheidungen betroffen sind. Um einerseits der Vielschichtigkeit des Begriffes „participation“ gerecht zu werden und andererseits keine Rechtsunsicherheit entstehen zu lassen, wurde ist man übereingekommen, sich in der revidierten Übersetzung an den allgemeinen deutschen Sprachgebrauch zu halten und bei den Übersetzungen „Teilhabe“ und „in vollem Umfang daran teilnehmen“ zu bleiben. Im Übereinkommen ist damit jedoch zweifellos nicht ein passives „Teilnehmen-Lassen“, sondern ein Recht auf aktive Teilnahme und Einflussmöglichkeit gemeint, was auch in der neuen korrigierten deutschsprachigen Übersetzung als durchgehendes dahinterliegendes Konzept verstanden werden soll.

Der Partizipationsgedanke im Sinn von „Beteiligung“ und „Mitbestimmung“ kommt im Übereinkommen weniger in Zusammenhang mit den Begriffen „participate“ bzw. „participation“ als viel mehr in Zusammenhang mit dem Begriff „involve“ zum Ausdruck (Präambel lit. o, Art. 4 Abs. 3, Art. 33 Abs. 3). Da in den ersten beiden Fällen eine textliche Anpassung aufgrund der Satzstruktur schwierig ist, wird in diesen Fällen „aktiv mitzuwirken“ bzw. „beziehen sie aktiv ein“ verwendet. In Art. 33 Abs. 3 wird hingegen in der revidierten Übersetzung „nimmt in vollem Umfang daran teil“ durch „partizipiert daran in vollem Umfang“ ersetzt.

„sachverständige Menschen“ statt „Sachverständigen“

(Art. 34 Abs. 4)

Der Begriff „Sachverständigen mit Behinderungen“ wird durch „sachverständige Menschen mit Behinderungen“ ersetzt. Dadurch soll klar gestellt werden, dass das Übereinkommen nicht auf gerichtlich zertifizierte Sachverständige¹⁹ oder Amtssachverständige²⁰ abstellt, sondern auf sachverständige Menschen mit Behinderungen als sog. „ExpertInnen in eigener Sache“.²¹

Zu Art. 35 Abs. 3:

In Anlehnung an die englische Fassung des Übereinkommens wird „gegebenenfalls“ durch „allfällige“ ersetzt (engl. „any“).

¹⁹ Vgl. Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (BGBl. Nr. 137/1975 idF BGBl. I Nr. 190/2013).

²⁰ Vgl. § 52 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. Nr. 471/1995).

²¹ Zu „ExpertInnen in eigener Sache“ siehe oben bei „Assistenz“ statt „Hilfe“ und „Selbstermächtigung“ statt „Autonomie“.

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR EUROPA, INTEGRATION
UND ÄUSSERES**

Minoritenplatz 8, 1010 Wien

Tel.: +43 50 11 50-0

bmeia.gv.at

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel.: +43 1 711 00-0

sozialministerium.at